

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Bernsprechstelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 93.

Donnerstag, 23. April 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebandes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung,

### die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formulare durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten sind, welche die Herstellung oder Zurechtung von Handelswaren im Großen und zum Vertriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

- In ihren Gewerbeanlagen
  - mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
  - Dampfessel verwenden, oder
  - mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder
  - Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werken, sowie solche Ziegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder
- nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der in der Bekanntmachung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft vom 10. Februar dieses Jahres, zu Nr. 508 F., Absatz 2 unter 1 bis 7 — vergl. Nr. 35 dieses Blattes — gedachten Anlagen.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsformulare zugestellt werden und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare, auch wenn in ihren vorstehend sub A. b. c. und d., sowie sub B. bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag keine Arbeiter beschäftigt werden, am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschrieben zu vollziehen und sodann ungesäumt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeiter beziehentlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungsformulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zählungstage bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Großenhain, am 21. April 1896.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

1311 F.

v. Wilsch.

S.

## Bekanntmachung,

### das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 9. Mai Vormittags 9 Uhr,  
" 11. " " 7 1/2 " "  
" 12. " " 7 1/2 " "

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshaus in Großenhain;  
am 13. Mai Vormittags 7 1/2 Uhr  
" 15. " " 7 1/2 " "

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus **Bälkmitz** im Gasthofs zum „Wettiner Hofe“ in Riesa; und  
am 16. Mai Vormittags 9 1/2 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Radeburg

im Rathskeller zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26<sup>1</sup>, 62<sup>5</sup>, 72<sup>5</sup> verbunden mit § 66<sup>5</sup> der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Bestimmung des vor der königlichen Ober-Ersatz-Kommission **pünktlich, nüchtern** und in **reinlichem** Zustande sich einzufinden haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrag bis zu 10 Mark gemäß § 67<sup>2</sup> der Wehrordnung behufs der Legitimation ihre **Ordres**, sowie die **Losungsscheine** bez. Berechtigungsscheine mitzubringen und vorzulegen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63<sup>1</sup> der Wehrordnung nur solche Reklamationen (Anträge auf Zurückstellung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäftes entstanden ist und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden. — Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit nach § 32<sup>a</sup> b der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63<sup>1</sup> und 33<sup>5</sup> der Wehrordnung im **Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen**, während etwa vorzulegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Gemeindevorstände p. der Militärpflichtigen zum Aushebungstermin stellenden Ortschaften haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage und zwar

in Großenhain am 12. Mai,

„ Riesa „ 15. „ und

„ Radeburg „ 16. „, dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46<sup>13</sup> der Wehrordnung über das **Verzählen** und das **Zugziehen** Bestellungspflichtiger **unverweilt Anzeige** anher zu erstatten.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 20. April 1896.

1175 D.

v. Wilsch.

Tn.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 280 des Handelsregisters für seinen Bezirk, die Firma

**Erste Sächf. Malerschablonen-Fabrik Haupt & Brummer**

in Riesa betreffend, verkauft, daß

**Herr Kaufmann Adolph Haupt in Riesa**

ausgeschlossen und die Firma künftig

**Sächf. Malerschablonen-Fabrik**  
**Julius Brummer**

firmirt.

Riesa, am 20. April 1896.

— Königliches Amtsgericht.

Geldner.

Brehm.

## Aufgehoben

ist die auf Dienstag, den 28. d. d. d. Mon. Vorm. 11 Uhr, im „Gesellschaftshaus“ zu Riesa anberaumte Versteigerung.

Riesa, 23. April 1896.

Der Ger.-Bolz. beim Kgl. Amtsger.

Sehr. Eidam.

## Bekanntmachung,

den Schluß der Schlachthallen im hiesigen städtischen Schlachthofe ]  
an den Sonnabenden betreffend.

In den Schlachthallen des hiesigen städtischen Schlachthofes darf künftig zwecks gründlicher Reinigung an den Sonnabenden von Nachmittags 4 Uhr an Vieh nicht mehr getödtet werden.

Riesa, am 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselbst

Rätger.

S.

## Bekanntmachung.

In der Elbstraße hier selbst ist im Monat März dieses Jahres ein **Fußsack** gefunden worden.

Riesa, am 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselbst

Rätger.

S.

## Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. September 1890, betreffend die Fest- und Ruhetage, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss von jetzt an bis auf Weiteres die Zeiten, in denen an den Sonn-, Fest- und blenst hier selbst abgehalten wird, für den Vormittagsgottesdienst von 8 für den Nachmittagsgottesdienst von 5 bis 6 Uhr festgesetzt w-

Riesa, den 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselb'

Rätger.

## Bekanntmach'

Die fälligen **Gemeinbeanlagen** auf der längstens aber bis zum

1. Mai d'

an die hiesige Stadtfeuererinnahme abzuführen

Riesa, am 10. April 1896.

Dr

S.

## Anzeige: